

News & Tipps

1/2025

Beratung: Wenn der Chef plötzlich nicht mehr da ist

Finanzen und Recht: Vorsorge – Antworten auf häufige Fragen

Kundenporträt: Die Hofübergabe – ein Familienprojekt

Steuern: Änderungen bei der Mehrwertsteuer

Beratung: Güterrechtliche Ansprüche von Ehegatten, die nicht Eigentümer sind

Finanzen und Recht: Die Lohndeklaration – Pflichten des Arbeitgebers

Wenn der Chef plötzlich nicht mehr da ist

Wer einen Hof leitet, kann vorübergehend oder dauerhaft ausfallen: durch Krankheit, Unfall oder andere Gründe. Welche Vorkehrungen sollten für diesen Fall getroffen werden? Denkanstösse für Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter.

Gemäss der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) verunfallten im Jahr 2023 in der Schweiz bei landwirtschaftlichen Arbeiten mindestens 20 Personen tödlich. Die meisten Unfälle in der Landwirtschaft verlaufen zum Glück weniger tragisch. Aber trotzdem können sie dazu führen, dass die Betroffenen temporär nicht mehr arbeiten können. Hinzu kommt das Risiko von Erkrankungen und von ausserberuflichen Unfällen.

Wenn die wichtigste Person nicht mehr da ist, müssen die anderen ihre Aufgaben übernehmen. Das kann physisch und emotional sehr anstrengend sein. Auch wenn es unangenehm ist: Sorgen Sie als Betriebsleiter oder Betriebsleiterin vor, damit der Betrieb im Notfall auch ohne Sie über die Runden kommt. Wichtig ist, dass die Angehörigen oder die Angestell-



Fahrzeugstürze sind in der Landwirtschaft nach wie vor die Hauptunfallursache. Im Jahr 2023 verloren zwölf Personen ihr Leben beim Sturz von Traktoren, Transportern oder Hebefahrzeugen.

ten wissen, wo die wichtigsten Informationen zu finden sind. Die Tabelle rechts zeigt entscheidende Themen. Die Aufstellung ist natürlich nicht vollständig und kann individuell angepasst werden.

Zudem ist es sinnvoll, wenn Sie sich ab und zu die folgenden Grundsatzfragen stellen: Was geschieht mit dem Betrieb,

- wenn ich für einige Tage abwesend bin?
- wenn ich für mehrere Monate ausfallen sollte?
- wenn ich invalid würde oder sterben sollte?

Selbstverständlich gelten unsere Hinweise analog auch für Personen, die sich hauptsächlich um den Haushalt und die Kinder kümmern. In der Tabelle rechts sind auch Themen aufgeführt, die Sie für diese Bereiche dokumentieren sollten. ▲

→ Tipp

Sammeln Sie alle wichtigen Informationen für den Betrieb und die Familie.

Wählen Sie ein System (Papier oder elektronisch), das Sie bei Bedarf mit wenig Aufwand anpassen können.

Beispiele von Themen, die Sie dokumentieren sollten



Angehörige, Freunde, Nachbarn

- Namen
- Adressen, Kontaktangaben



Arbeitgeber Mann/Frau, Betreuung/Schule/ Lehrbetrieb Kinder

- Namen
- Adressen, Kontaktangaben



Gesundheit

- Namen und Kontaktangaben von Ärzten
- AHV-Nummern
- Policen Krankenkasse



Wichtige Dokumente

- Z.B. Testament, Ehe- und Erbvertrag, Kaufverträge
- Auflistung und Nennung des Aufbewahrungsortes



Finanzielles

- Liste der Bankkonti inklusive berechtigter Personen
- Aufbewahrungsort der Zugangsdaten



Computer und Internet

- Z.B. Computer, Smartphone, E-Mail, Agate/TVD
- Aufbewahrungsort der Zugangsdaten



Betrieb

- Kontaktangaben für Aushilfen im Notfall
- Kontaktangaben: Handelspartner, Verpächter, Treuhänder



Haus- und Betriebstechnik

- Aufbewahrungsort der Bedienungsanleitungen
- Kontaktangaben: Heizung, Sanitär, Elektrik



Tiere

- Checklisten Arbeitsabläufe, z.B. Stalldienst, Fütterung
- Kontaktangaben: Tierarzt, Viehhändler, Futtermittellieferant



Pflanzenbau

- Kontaktangaben: Lieferanten, Lohnunternehmer, Abnehmer
- Bewirtschaftungsverträge: Ökonachweise, Lieferverträge



Maschinen

- Aufbewahrungsort Ausweise, Anleitungen, Schlüssel
- Kontaktangaben: Landmaschinenwerkstatt

→ Tipp

Haben Sie Fragen zum Thema? Wir geben Ihnen gerne Empfehlungen, die sich in der Praxis bewährt haben.

Vorsorge: Antworten auf häufige Fragen

Im Hinblick auf den Ruhestand kommen stets viele Fragen zur Vorsorge auf – zum Beispiel, ob man sich das angesparte Geld aus der Pensionskasse als Rente oder als Kapital auszahlen lassen möchte. Einige Grundsätze und Tipps.

Wie soll ich die AHV-Leistungen aufbessern?

Wenn Sie darüber nachdenken, wie Sie ihren Lebensunterhalt nach der Pensionierung bestreiten wollen, merken Sie schnell: Alleine die staatliche AHV-Rente reicht dafür nicht aus. Wünschen Sie zusätzlich zur AHV eine regelmässige Rente, sollten Sie sich einer Pensionskasse anschliessen, auch wenn die Pensionskasse für Selbständige nicht obligatorisch ist. Mit Einkäufen können Sie die PK-Leistungen erhöhen. Ebenfalls in Betracht ziehen können Sie das Sparen über die private Vorsorge im Rahmen der dritten Säule.

Wie viel Geld brauche im Ruhestand?

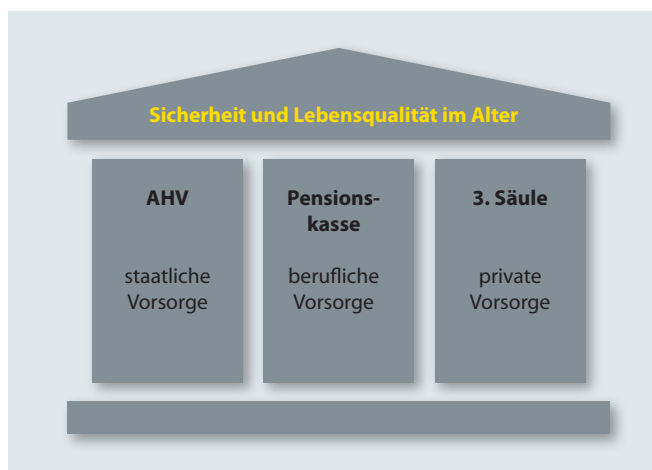
Überlegen Sie in einer ersten Schätzung, wie viel Geld Sie nach der Pensionierung für den privaten Konsum benötigen. Budgetieren Sie sämtliche Einnahmen und Ausgaben.

Idealerweise können Sie Ihren Grundbedarf mit Renten oder sonstigen Einnahmen finanzieren. Eine etwaige Einkommenslücke decken Sie mit gezieltem Kapitalverzehr. Das dafür nötige Kapital stammt zum Beispiel aus dem PK-Kapitalbezug, aus Bezügen von Geldern aus der Säule 3a oder aus einem Liegenschaftsverkauf.

Was ist besser: Rente oder Kapitalbezug?

Diese Frage lässt sich nicht allgemein beantworten, sondern hängt von Ihrer Situation ab. Grundsätzlich ist aber Folgendes wichtig: Bei der Pensionskasse können Sie zwischen dem Kapitalbezug und der Rente wählen. Oftmals ergibt eine Kombination aus beiden Bezugsformen am meisten Sinn. Einen Kapitalbezug müssen Sie in der Regel frühzeitig anmelden.

Bei der Säule 3a hingegen sind nur Kapitalbezüge möglich. Achten Sie schon beim Einzahlen darauf, dass Sie das Geld später wegen der Steuerprogression gestaffelt beziehen können. Eröffnen Sie zu diesem Zweck mehrere Vorsorgekonti. Zahlen Sie pro Konto nicht mehr als 50 000 Franken ein.



Das Schweizer Vorsorgesystem ist ein Buch mit sieben Siegeln. Oft lichtet sich der Nebel nach einer Beratung. Damit steigt auch die Entscheidungssicherheit.

Was spricht für eine Rente?

Eine Rente bedeutet in erster Linie Sicherheit: Sie erhalten ungeachtet der Entwicklung auf den Finanzmärkten periodisch eine monatliche oder eine vierteljährliche Rente, und zwar lebenslang.

Verheiratete profitieren zusätzlich von der Sicherheit, dass 60 Prozent der Rente ebenfalls lebenslang an den überlebenden Ehepartner fliessen würden. Wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind, kommen auch Konkubinatspartner in den Genuss von Hinterlassenleistungen.

Was spricht für einen Kapitalbezug?

Nach einem Kapitalbezug sind Sie frei, wie Sie das Geld verwenden. Sie sind aber auch selber verantwortlich, dass das Geld bis zum Schluss reicht.

Falls Sie einen Kapitalbezug erwägen, sollten Sie für sich überlegen, ob Sie motiviert und fähig sind, das Geld über einen längeren Zeithorizont selber zu verwalten und gewinnbringend anzulegen. Seien Sie sich der Gefahren in diesem Zusammenhang bewusst: Eine falsche Anlagestrategie kann viel Geld vernichten. Und Sie könnten Opfer von Betrügereien werden. Dazu gehören der sogenannte Enkeltrick oder unseriöse Geldanleger, die meist mit unrealistisch hohen Renditeversprechen locken.

Was ist steuerlich attraktiver?

Renten sind steuerbares Einkommen. Sie müssen also die Rente jährlich zusammen mit dem übrigen Einkommen versteuern.

Den Kapitalbezug müssen Sie hingegen nur einmalig bei der Auszahlung des Kapitals versteuern, und zwar gesondert zu einem reduzierten Steuersatz. Sobald Sie das Kapital bezogen haben, müssen Sie jedoch auf dem Kapital jährlich Vermögenssteuern bezahlen. Falls Sie auf dem Kapital Erträge erwirtschaften, fallen zudem Einkommenssteuern an. Wenn Sie die Möglichkeit haben, das Kapital in zwei Tranchen zu beziehen (z.B. im Rahmen einer Teilpensionierung), können Sie die Steuerbelastung bei der Auszahlung etwas mildern.

Der Kapitalbezug ist in der Regel steuerlich attraktiver als die Rente. Entscheiden Sie sich aber auf keinen Fall nur aus steuerlichen Gründen gegen die Rente! ▲



Haben Sie Fragen zu Ihrer Vorsorge?

Ihr Mandatsleiter oder Ihre Mandatsleiterin steht Ihnen gerne zur Seite. Zudem arbeiten bei uns Fachleute, die sich in der Vorsorge sehr gut auskennen und Sie umfassend beraten.

Die Hofübergabe – ein Familienprojekt

Christian und Marianne von Känel haben den Betrieb an **Tochter Anna** und ihren Mann **Marco Ravandoni** übergeben. Zusammen blicken sie auf die Hofübergabe zurück – ein Familienprojekt, in das auch **Sohn Beat** involviert war.



Wie haben Sie die Hofübergabe erlebt?

Christian und Marianne von Känel: Gedanklich beschäftigten wir uns bereits vor rund 15 Jahren mit der Hofübergabe. Zu diesem Zeitpunkt gingen wir aber noch davon aus, dass keines unserer Kinder den Betrieb weiterführen wird.

Ein bisschen später sassen wir mit unseren Kindern Anna und Beat zusammen und diskutierten darüber. Die Zeit drängte nicht.

2018 bekundete Anna definitiv ihr Interesse am Betrieb. Die Puzzleteile fügten sich nach und zusammen.

Anna Ravandoni: Als der Betrieb vor rund 15 Jahren von Intensivgemüsebau auf Mutterkuhhaltung im Nebenerwerb umgestellt wurde, war ich beruflich noch auf einem ganz anderen Weg. Aus Interesse nahm ich aber bereits früh an den Jahresabschlussbesprechungen teil.

Vor etwa zehn Jahren besuchte ich dann mit meinem Vater den Hofübergabekurs bei der ATR. Damals war ich eher überfordert mit den vielen Informationen und traute mir eine Übernahme nicht zu. Jedoch liess mich meine grosse Verbundenheit mit dem elterlichen Betrieb nie ganz los.

Die Entscheidung zur Hofübernahme war dann ein grosser Schritt. Wir merkten, dass wir noch mehr Unterstützung benötigen.

Marco Ravandoni: Für mich war alles neu, da ich nicht auf einem Landwirtschaftsbetrieb aufwuchs. Anfangs hätte ich nicht gedacht, dass wir den Betrieb übernehmen werden. Aber jetzt habe ich einen Bezug dazu und verstehe die Zusammenhänge immer besser.

«Wir wollten faire Bedingungen für alle schaffen.»

Was sind Ihre wichtigsten Erkenntnisse? Würden Sie rückblickend etwas anders machen?

Christian und Marianne von Känel: Wir empfehlen allen eine Hofübergabeberatung. Das gegenseitige Vertrauen in der Familie, aber auch zur beratenden Person, muss stimmen, die Fragen folgen dann von allein.

Die frühzeitige Auseinandersetzung mit dem Thema war für uns wichtig. Ausserdem war es uns ein Anliegen, beide Kinder mit Partner/in in den Übergabeprozess einzubeziehen.

Grundsätzlich würden wir nichts anders machen. Wir hatten immer ein gutes Klima zum Diskutieren und wollten faire Bedingungen für alle schaffen.

Anna und Marco Ravandoni: Die Hofübergabe ist ein Prozess, der Zeit braucht. Für uns war wichtig, dass wir uns diese Zeit nehmen konnten. Die Hofübergabeberatung war dabei eine wertvolle Unterstützung, um Fragen zu klären und keine wesentlichen Schritte zu verpassen. Da die Übergabe eines Landwirtschaftsbetriebs eng mit der Familie verknüpft ist, war es uns wichtig, Bruder Beat dabei zu haben. Er sollte die Zusammenhänge verstehen, bei den Besprechungen mit dabei sein und Fragen direkt stellen können. Für uns hat es so gepasst, wir würden nichts anders machen.



Christian und Marianne von Känel (links) und ihre Nachfolger Anna und Marco Ravandoni mit Hofhund Gino (rechts).

Der Betrieb Grossmatt mit einem Teil der Mutterkuhherde (linke Seite).

Beat von Känel, was war für Sie als Bruder der Übernehmerin wichtig? War für Sie von Anfang an klar, dass nicht Sie den Betrieb übernehmen?

Beat von Känel: Für mich war wichtig, dass ich den Prozess so gut wie möglich unterstützen kann und dass für meine Schwester und meinen Schwager bestmögliche Voraussetzungen geschaffen werden können. Ausserdem war ich bei den Hofübergabebesprechungen jeweils auch dabei und konnte meine Fragen direkt stellen.

Für mich war früh klar, dass die Übernahme eines Betriebes, bei dem ein Nebenerwerb nötig ist, nicht in Frage kommt.

Es freut mich, dass meine Schwester den Betrieb weiterführt. Deshalb war es mir auch ein Anliegen, meinen Beitrag zur Umsetzung der Hofübergabe zu leisten.

Welchen Rat würden Sie anderen Betriebsleitern hinsichtlich der Hofübergabe mit auf den Weg geben?

Christian und Marianne von Känel: Ich vergleiche die Hofübergabe mit einer grossen Reise. Eine gute Reise benötigt gute Vorbereitungen, eine gute Reiseleitung sowie eine positive Stimmung.

Anna und Marco Ravandoni: Früh eine offene Diskussion in der Familie führen und auch die Kinder einbeziehen, welche den Betrieb nicht übernehmen.

Wie wurden Sie von der Agro-Treuhand Rütli AG unterstützt?

Christian und Marianne von Känel: Wir haben die Hofübergabeberatung sowie eine Vorsorgeberatung in Anspruch genommen.

Im Nachhinein würden wir die Vorsorgeberatung schon früher machen. Das ist wesentlich, damit man keine grossen Überraschungen erlebt und es noch nicht zu spät ist, um allenfalls noch zu reagieren. Es ist wichtig, auch bereits in frühen Jahren an das Alter und die Vorsorge zu denken.

Anna und Marco Ravandoni: Neben der Hofübergabeberatung waren für uns auch die Jahresabschlussbesprechungen vor Ort hilfreich. Im Hinblick auf die Übergabe liessen wir das Inventar schätzen. Für eine gute Planung der Finanzierung erstellten wir einen Betriebsvoranschlag.

Bei der Übernahme des Betriebs nahmen wir auch eine Versicherungsberatung in Anspruch. Dies war ideal, um uns einen Überblick zu verschaffen und Optimierungsmassnahmen zu treffen.



Eckdaten Betrieb Grossmatt

2022–2023 Generationengemeinschaft, Hofübergabe per 1. Januar 2024

Landwirtschaftliche Nutzfläche: 13,4 ha

Wald: 1,4 ha

Betriebszweige: Mutterkuhhaltung, Acker- und Futterbau

Tiere: 20 Mutterkühe mit Jungtieren (Label Natura-Beef)

Ein Jahr nach der Hofübergabe: Wie geht es Ihnen heute? Was beschäftigt Sie im Blick auf die Zukunft?

Christian und Marianne von Känel: Die Zeit vergeht sehr schnell. Wir haben weiterhin einen guten Austausch und eine gute Zusammenarbeit.

Wir können unsere Erfahrungen an Anna und Marco weitergeben. Aber wir möchten auch die jüngere Generation machen lassen, sie soll selber ihre Erfahrungen sammeln und den Betrieb auf ihre Art gestalten. Ausserdem sollen sich Anna und Marco auch einmal eine Auszeit vom Betrieb nehmen können.

Wir werden die nächsten Jahre noch auf dem Betrieb mitarbeiten. Hoffentlich sind wir weiterhin gesund und haben den Elan, Anna und Marco zu unterstützen.

Anna und Marco Ravandoni: Auch für uns verging die Zeit schnell. Wir hatten einen guten Übergang aus der Generationengemeinschaft und konnten den Betrieb bisher so weiterlaufen lassen. Wir wohnen derzeit noch nicht auf dem Betrieb, konnten aber bereits diverse kleinere Projekte realisieren.

Wir können viel von den Erfahrungen der Eltern lernen, sind aber auch dankbar, dass die Eltern sehr offen sind für neue Ideen oder Kritik. Gemeinsam sind wir ein starkes Team. ▲

«Es ist wichtig, bereits in frühen Jahren an das Alter und die Vorsorge zu denken.»

Änderungen bei der Mehrwertsteuer

Am 1. Januar 2025 sind das teilrevidierte Mehrwertsteuergesetz, die teilrevidierte Mehrwertsteuerverordnung und die angepasste Verordnung über die Höhe der Saldosteuersätze in Kraft getreten. Einige Änderungen sind für Kleinunternehmen relevant.

Fertig mit Papierabrechnung

Bis Ende 2024 konnten Sie die MWST-Abrechnungen noch in Papierform einreichen. Seit dem 1. Januar 2025 erfolgt die Abrechnung zwingend über das Portal der eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV).

Jährliche Abrechnung – kein Vorteil

Wenn Sie möchten, können Sie die Mehrwertsteuer seit dem 1. Januar jährlich abrechnen. Das ist aber aufwendig und bringt keine Vorteile. Wir empfehlen deshalb die bisherigen Abrechnungsarten: entweder vierteljährlich (effektive Abrechnungsart) oder halbjährlich (Abrechnung mit Saldosteuersatzmethode).

Änderung der Saldosteuersätze

Die in der Verordnung über die Höhe der Saldosteuersätze erwähnten Branchen und Tätigkeiten sind teilweise angepasst worden. Zudem ändert sich bei rund 15 Prozent der Branchen und Tätigkeiten der Steuersatz.

Neu maximal 9 Saldosteuersätze

Es gibt jetzt mehr als bloss zwei Saldosteuersätze. Für jede Tätigkeit, die mehr als 10 Prozent des steuerbaren Gesamtumsatzes ausmacht, wird ein eigener Saldosteuersatz bewilligt. Das untenstehende Beispiel zeigt, dass man die Steuerlast reduzieren kann, wenn mehr als zwei Saldosteuersätze gelten.

Wegfall der «Mischbranchen»

Aus Gründen der Einfachheit gab es bisher bei der Saldosteuersatzmethode eine Sonderregelung für Mischbranchen. Das sind Branchen, in denen üblicherweise mehrere Tätigkeiten ausgeübt werden, die für sich allein betrachtet zu unterschiedlichen Saldosteuersätzen abzurechnen wären. Diese Sonderregelung fällt nun weg.

Beispiel: Eine Landmaschinenwerkstatt konnte bisher den Gesamtumsatz mit 1.3 Prozent abrechnen, wenn der Umsatz aus Reparatur- und Servicearbeiten nicht mehr als 50 Prozent des Gesamtumsatzes ausmachte. Neu muss die Werkstatt den Umsatz aufteilen: Sie muss den Handel mit Landmaschinen mit 0.6 Prozent abrechnen, die Reparatur- und Servicearbeiten mit 3.7 Prozent.

Wechsel der Abrechnungsmethode: komplizierter

Neu muss beim Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldosteuersatzmethode die früher in Abzug gebrachte Vorsteuer teilweise zurückerstattet werden (Eigenverbrauch).

Umgekehrt kann man jetzt beim Wechsel von der Saldosteuersatzmethode zu effektiven Abrechnungsmethode die bisher nicht geltend gemachte Vorsteuer noch teilweise abziehen (Einlage-entsteuerung).

Bei beweglichen Gütern sind die Investitionen der letzten fünf Jahre zu berücksichtigen, bei unbeweglichen Gütern sogar die Investitionen der letzten 20 Jahre.

Fazit: Ein Wechsel der Abrechnungsmethode ist nun deutlich aufwendiger und wird darum wohl seltener erfolgen.

Komplizierter geworden ist auch die ursprünglich als Vereinfachung gedachte Saldosteuersatzmethode. Für Betriebe mit vielen verschiedenen und allenfalls wechselnden Tätigkeiten ist die effektive Abrechnungsmethode häufig sogar einfacher. ▲

→ Tipp

Rechnen Sie mit der Saldosteuersatzmethode ab? Dann prüfen Sie, was für Sie ab 1. Januar 2025 gilt:

Gibt es Änderungen bei Art und Höhe der anwendbaren Steuersätze? Braucht es Anpassungen in der Buchhaltung? Möchten Sie auf die effektive Abrechnungsart umstellen? Wir unterstützen Sie gerne!

Tätigkeit	Umsatz (Fr.)	Steuersatz	Umsatzanteil (%)	Variante A		Variante B	
				angewandeter Steuersatz	Steuerzahllast (Fr.)	angewandeter Steuersatz	Steuerzahllast (Fr.)
Landwirtschaftliche Lohnarbeiten	100 000.00	0.1	33.3	0.1	100.00	0.6	600.00
Verkauf zugekaufte Lebensmittel	100 000.00	0.6	33.3	6.2	6 200.00	0.6	600.00
Nicht-landwirtschaftliche Lohnarbeiten	100 000.00	6.2	33.3	6.2	6 200.00	6.2	6 200.00
Summe	300 000.00		100.0		12 500.00		7 400.00

Bisher hat Landwirtin Muster mit Variante B abgerechnet und 7400 Franken MWST bezahlt. Variante A wäre zulässig gewesen, hätte aber 12 500 Franken MWST gekostet.

Tätigkeit	Umsatz (Fr.)	Steuersatz	Umsatzanteil (%)	Angewandeter Steuersatz	Steuerzahllast (Fr.)
Landwirtschaftliche Lohnarbeiten	100 000.00	0.1	33.3	0.1	100.00
Verkauf zugekaufte Lebensmittel	100 000.00	0.6	33.3	0.6	600.00
Nicht-landwirtschaftliche Lohnarbeiten	100 000.00	6.2	33.3	6.2	6 200.00
Summe	300 000.00		100.0		6 900.00

Neu rechnet Landwirtin Muster mit allen Saldosteuersätzen ab und bezahlt nur noch 6900 Franken MWST.

Güterrechtliche Ansprüche von Ehegatten, die nicht Eigentümer sind

Sei es nach dem Tod des Ehemannes oder bei einer Scheidung: Die Frage, welche finanziellen Ansprüche eine Bäuerin geltend machen kann, stellt sich in der Landwirtschaft häufig. Einige Grundsätze und Empfehlungen.

Wenn eine Ehe durch Tod oder Scheidung endet, kommt es zur sogenannten güterrechtlichen Auseinandersetzung: Die Vermögenswerte von Mann und Frau werden getrennt und geteilt. Die güterrechtliche Auseinandersetzung ist im Todesfall die Vorstufe der «erbrechtlichen Auseinandersetzung».

Grundsätze des Güterrechts

Will ein Ehegatte oder ein Nachkomme das landwirtschaftliche Gewerbe zur Selbstbewirtschaftung behalten oder übernehmen, verweist das Ehegüterrecht grundsätzlich auf den landwirtschaftlichen Ertragswert, wenn es darum geht, die Vermögenswerte zu bestimmen (Art. 212 Abs. 1 ZGB, analog auch Art. 17 Abs. 1 BGG). Dieser Anrechnungswert kann zugunsten von Ehegatten, die nicht Eigentümer sind und den Betrieb nicht übernehmen, erhöht werden (Art. 212 Abs. 2 und Art. 213 ZGB, siehe auch Art. 18 BGG). Und zwar z.B. unter folgenden Voraussetzungen:

- Das Gewerbe wurde ursprünglich zu einem höheren Preis als dem Ertragswert gekauft
- Es wurden erhebliche Landgut-Investitionen getätigt

Falls der Ehegatte nicht Eigentümer ist, lässt sich der Anrechnungswert beim Tod des Eigentümers auch dann erhöhen, wenn der Unterhaltsbedarf des überlebenden Ehegatten dies erfordert.

Zudem kann der überlebende Ehegatte einen Zuweisungsanspruch auf das landwirtschaftliche Gewerbe geltend machen, falls er es selber bewirtschaften will und dafür geeignet ist (Art. 11 Abs. 1 BGG). Allerdings haben mündige Nachkommen Vorrang. Doch auch in diesem Fall geht der überlebende Ehegatte nicht leer aus: Er hat Anspruch auf seinen Erbteil (häufig $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ am Betrieb). Zudem kann er verlangen, dass ihm auf Anrechnung an seine Ansprüche die Nutzniessung an einer Wohnung oder ein Wohnrecht eingeräumt wird, wenn es die Umstände zulassen (Art. 11 Abs. 3 BGG).



Black_Bruh-stock.adobe.com

Nach dem Tod des Mannes: Welche Ansprüche kann die Bäuerin geltend machen?

Was bedeutet dies konkret?

Wenn eine Bäuerin ihren Mann verliert oder sich scheiden lässt, kann nur eine genaue Kenntnis der Umstände zeigen, welche Vermögenswerte ihr zustehen. Unbedingt zu empfehlen ist die Beratung durch eine Fachperson.

Allgemeine Empfehlungen für Nichteigentümer-Ehegatten

Lassen Sie sich bei der Wahl des Güterstandes (Errungenschaftsbeteiligung, Gütergemeinschaft, Gütertrennung) beraten. Unterzeichnen Sie gegebenenfalls einen Ehe- und Erbvertrag.

Lassen Sie sich die Mitarbeit auf dem Betrieb entschädigen, z.B. durch eine regelmässige Lohnzahlung.

Sorgen Sie für nachvollziehbare Geldflüsse während der Ehe, z.B. mittels getrennter Bankkonti.

Sammeln respektive dokumentieren Sie die Grundlagen für die güterrechtlichen Berechnungen, insbesondere:

- die letzte Steuererklärung beider Ehepartner vor Eheschluss
- Belege über Erbschaften und Schenkungen während der Ehe

- Verträge (Kauf/Abtretung Liegenschaft, Darlehen, u.a.)
- eigene Lohnausweise

Falls Sie mit eigenen Mitteln (aus Eigentum oder aus eigener Errungenschaft) zur Finanzierung von betrieblichen Investitionen beitragen: Erstellen Sie einen Darlehensvertrag und bestehen Sie darauf, dass die Darlehensschuld in der Buchhaltung ausgewiesen wird.

Es ist von Vorteil, wenn das Ehepaar auch ausserbetriebliches Vermögen anspart. Ob dieses aus der Landwirtschaft oder aus einer externen Erwerbstätigkeit stammt, ist zweitrangig. ▲

→ Tipp

Leben Sie im Konkubinat?

Im Konkubinat bleibt vieles offen, was in der Ehe geregelt ist. Darum sind ein Konkubinatsvertrag, ein Testament und auch ein Vorsorgeauftrag häufig ein Muss.

Die Lohndeklaration: Pflichten des Arbeitgebers

Das richtige Deklarieren von Löhnen ist knifflig. Wer gesetzliche Vorgaben genau beachtet, vermeidet Probleme.



Erntehelfer: Auch sie benötigen einen Lohnausweis

Zur Lohndeklaration gehört nicht nur das korrekte Ausfüllen von Dokumenten. Es sind auch verschiedene Meldepflichten zu beachten.

Lohnabrechnungen und Lohnausweise

Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer regelmässig eine schriftliche Lohnabrechnung ausstellen. Ersichtlich sein müssen u.a. der Bruttolohn, Beiträge an Sozialversicherungen, etwaige weitere Abzüge und der Nettolohn.

Obligatorisch ist auch der Lohnausweis. Er enthält detaillierte Angaben zum Lohn, zu geldwerten Leistungen, Zulagen und Abzügen des vergangenen Kalenderjahres. Das Lohnausweis-Formular ist landesweit einheitlich und wird von der Eidgenössischen Steuerverwaltung bereitgestellt. Der Lohnausweis muss dem Lohnempfänger in der Regel bis Ende Januar des Folgejahres zugestellt werden. In einigen Kantonen – u.a. Bern, Freiburg und Solothurn – muss der Arbeitgeber zudem ein Exemplar direkt an die Steuerbehörde schicken.

Ein Lohnausweis ist auch dann erforderlich, wenn der Lohn nur gering ist. Es gibt keine Freigrenze. Im Gegensatz dazu müssen auf Löhnen bis 2500 Franken pro Jahr keine AHV-Beiträge abgerechnet werden. Achtung: Diese Freigrenze gilt nicht immer, z.B., wenn Angestellte in einem Privathaushalt beschäftigt sind oder wenn der Arbeitnehmer die Beitragsentrichtung verlangt.

Einen Lohnausweis benötigen auch Helfer, die etwa für die Kartoffelernte oder den Läset engagiert werden, damit sie den Lohn auf ihrer Steuererklärung deklarieren können. Niedrige Löhne führen allerdings oft zu keiner Steuerbelastung, da man in der Steuererklärung pauschale Berufskosten geltend machen darf.

Meldung bei den Sozialversicherungen

Der Bruttolohn muss auch den Sozialversicherungen gemeldet werden. Je nach Lohnhöhe, Branche und Art der Angestellten sind dies:

- Ausgleichskasse (u.a. für die AHV-Beiträge)
- Unfallversicherung
- Taggeldversicherung
- Pensionskasse

Bei der Lohndeklaration gegenüber der Ausgleichskasse ist es wichtig, zwischen familieneigenen und familienfremden Angestellten zu unterscheiden. Bei angestellten Rentnern ist die Freigrenze von monatlich 1400 Franken (bzw. 16 800 Franken pro Jahr) vom Bruttolohn abzuziehen. ▲

➔ Tipp

Wir unterstützen Sie gerne bei allen Fragen zur korrekten Lohndeklaration.

Kurz und bündig

Maximalbeiträge 3a für 2025: Erwerbstätige mit Pensionskasse Fr. 7258.–. Ohne Pensionskasse 20% des Erwerbseinkommens, jedoch höchstens Fr. 36 288.–.

Arbeitgebende müssen die Lohnausweise 2024 bis am 31.1.2025 einreichen.

Bei Fragen können Sie gerne Ihren Mandatsleiter oder Ihre Mandatsleiterin kontaktieren.

Angestellte in der Landwirtschaft:

Eine gute Übersicht gibt die Publikation «Richtlöhne 2025» auf agripuls.ch.

Der für die Miethöhe massgebende hypothekarische Referenzzinssatz liegt bei 1.75%. Darlehensverträge beziehen sich oft auf diese Grösse. Bis 1.12.2023 lag der Satz bei 1.5%.

Bei der AHV gelten neu Löhne bis 2500 Franken als geringfügig (bis 31.12.2024 2300 Franken).

Bei der Mehrwertsteuer ändert sich einiges bei den Saldosteuerätzen.

Auskunft gibt der Artikel auf Seite 6. ▲

Besuchen Sie uns auf Facebook, LinkedIn oder Instagram!



Facebook
Agro-Treuhand Rütli



LinkedIn
AGRO-Treuhand Seeland



LinkedIn
Agro-Treuhand Rütli



Instagram
AGRO-Treuhand Seeland



Instagram
Agro-Treuhand Rütli

Impressum

Herausgeber:

AGRO-Treuhand Seeland AG, Rämismatte 9A, 3232 Ins, www.treuhand-seeland.ch
Agro-Treuhand Rütli AG, Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen, www.atruetti.ch

Abonnenten:

Kunden, Aktionäre und Geschäftspartner sowie weitere Interessierte

Abonnements:

Seeland: Telefon 032 312 91 51, Fax 032 312 91 50, agro@treuhand-seeland.ch
Rütli: Telefon 031 511 42 00, Fax 031 511 42 05, info@atruetti.ch

Redaktion: Kaspar Mühlethaler, Agro-Treuhand Rütli AG

Auflage: 3700 Exemplare

Gestaltung: Atelier Ursula Heilig SGD

Druck: Elvadata AG